

## Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik

Staatsangehörigkeit | Einwanderung | Asyl und Flüchtlinge | Kultur | Einreise und Aufenthalt | Integration | Arbeit und Soziales | Europa

### Herausgeber:

**Nele Allenberg**

*Deutsches Institut für  
Menschenrechte, Berlin*

**Prof. Dr. Jürgen Bast**

*Universität Gießen*

**Prof. Dr. Jan Bergmann**

*Präsident des Verwaltungsgerichts,  
Stuttgart*

**Prof. Dr. Uwe Berlit**

*Vorsitzender Richter am  
Bundesverwaltungsgericht a.D.,  
Leipzig*

**Dr. Wolfgang Breidenbach**

*Rechtsanwalt, Halle*

**Prof. Dr. Anuscheh Farahat**

*Universität Wien*

**Prof. Dr. Andreas Fischer-Lescano**  
*Universität Kassel*

**Katrin Gerdsmeyer**  
*Deutscher Caritasverband e.V., Berlin*

**Dr. Michael Griesbeck**  
*Vizepräsident Bundesamt für  
Migration und Flüchtlinge, Nürnberg*

**Prof. (Yeditepe Univ. Istanbul) Dr.  
Rolf Gutmann**  
*Rechtsanwalt, Schorndorf*

**Andrea Houben**  
*Vorsitzende Richterin am  
VG Düsseldorf*

**Prof. Dr. Constanze Janda**  
*Universität Speyer*

**Dr. Sebastian Klaus**  
*Rechtsanwalt, Darmstadt*

**Prof. Dr. Winfried Kluth**  
*Universität Halle*

**RiBVerfG Prof. Dr.  
Christine Langenfeld,**  
*Karlsruhe/Göttingen*

**Prof. Dr. Anna Lübbe**  
*Hochschule Fulda*

**Johanna du Maire**  
*Dienststelle des Bevollmächtigten  
des Rates der EKD, Berlin*

**Thomas Oberhäuser**  
*Rechtsanwalt, Ulm*

**Andreas Pfersich**  
*Präsident des Verwaltungsgerichts,  
Halle*

**Dr. Hans-Eckhard Sommer**  
*Präsident Bundesamt  
für Migration und Flüchtlinge*

**Prof. Dr. Daniel Thym**  
*Universität Konstanz*

**Ulrich Weinbrenner**  
*Ministerialdirektor,  
Bundesministerium des  
Innern und für Heimat, Berlin*

### Schriftleitung:

**Prof. Dr. Winfried Kluth**  
*(Abhandlungen – V.i.S.d.P.)  
Universitätsplatz 10a*

*06099 Halle  
E-Mail: zar@nomos-journals.de*

**PräsVG Andreas Pfersich**  
*(Rechtsprechung)  
E-Mail: an.pfersich@googlemail.com*

**Prof. Dr. Jürgen Bast**  
*(Rezensionen)  
E-Mail:*

*jurgen.bast@recht.uni-giessen.de  
Homepage: www.zar.nomos.de*

## EDITORIAL

### Chancenkarte – eine vertane Chance?

Ein Bericht der BILD-Zeitung vom 23.10.2024, den weitere Medien in den folgenden Tagen aufgriffen und vertieften, zog die Bilanz, dass „Heils Job-Karte (...) zur Flop-Karte“ werde und Ausländer nicht in Deutschland arbeiten wollen würden. Diese mediale Aufmerksamkeit für die Chancenkarte hatte der Verfasser aufgrund eines Anspruchs nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) gegenüber dem Auswärtigen Amt (Gz. 505-511.03 E 386-2024) mit bewirkt, indem die BILD-Zeitung die allgemein zugänglich gemachten Erkenntnisse aus der Erfüllung des Anspruchs aufgriff. Da die Chancenkarte ein Aufenthaltstitel zum Zweck der Suche nach einer Erwerbstätigkeit, nicht jedoch der Aufnahme einer Beschäftigung aufgrund eines bereits vorliegenden Arbeitsplatzangebots ist, erscheint der Fingerzeig in Richtung *Hubertus Heil* und in Richtung BMAS am wenigstens passend, sondern vielmehr sollte sich das Auswärtige Amt angesprochen fühlen.

Denn der Auskunftsanspruch betraf die Zahl der erteilten nationalen Visa als Such-Chancenkarte nach § 20a V 1 AufenthG, die über den Zeitraum vom 1.6.2024 bis zum 30.9.2024 bei geringen 2.052 nationalen Visa insgesamt lag. Immerhin hatte der Gesetzgeber des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung auf der Grundlage einer Schätzung des

BMI und des BMAS mit einer jährlichen Fallzahl von 30.000 Aufenthaltstiteln zum Zweck des § 20a AufenthG kalkuliert.<sup>1</sup>

In Ansehung der Regelung des § 20a IV 2 AufenthG können Such-Chancenkarten auch infolge eines unmittelbar vorausgehenden Inlandsaufenthalts zu einem Aufenthaltswitz nach Kapitel 2 Abschnitt 3 oder 4 erteilt werden. Beispielsweise wäre dies möglich, wenn ein Ausländer über eine Aufenthaltserlaubnis nach § 18b AufenthG verfügt, dieser aber infolge eines Verlusts des Arbeitsplatzes und einer Mitteilung des Ausländers gemäß § 82 VI 1 AufenthG nach § 7 II 2 AufenthG nachträglich befristet werden soll.

Das System der Chancenkarte, bei der es sich von der Typologie her betrachtet um nichts anderes als eine normale Aufenthaltserlaubnis handelt, ist jedoch mit dem Fokus auf eine Neueinreise nach Deutschland ausgerichtet. Dies lässt sich beispielsweise an § 20b I 1 Nr. 12 AufenthG festmachen. Deshalb ist es berechtigt, eine erste Bilanz über den Erfolg bzw. Misserfolg der Chancenkarte an der Erteilung entsprechender nationaler Visa festzumachen. Ob man diese Bilanz erst nach einer „waidgerechten Schonzeit“ ziehen sollte, ist wie folgt zu bewerten:

Die Regelungen zur Chancenkarte (§§ 20a und 20b AufenthG) traten als Bestandteil der dritten Tranche des am 23.6.2023 im Bundestag beschlossenen Gesetzes zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung und damit zum 1.6.2024 in Kraft (s. dort Art. 12 IV und Art. 3 Nr. 1 bis 3). Dabei konnte es die FDP nicht einmal eine Woche abwarten, um in bekannter und bunter Farbkombination auf Tuk-Tuks in Indien für die Chancenkarte zu werben.<sup>2</sup> Die Vorbereitungszeit für Anträge auf nationale Visa und die Schaffung von Kapazitäten zur Visumbearbeitung betrug mehr als neun Monate. Waidgerechte Schonzeiten sind typischerweise kürzer, um bei dieser Metapher einmal zu bleiben. Zudem ist innerhalb dieses Zeitraums von der Bundesregierung als Erfolg der eigenen Halbzeitbilanz in der Innenpolitik betont worden, dass das Auswärtige Amt die entsprechenden Visa mit der Möglichkeit eines digitalen Antragsverfahrens über sein Auslandsportal verknüpfen würde.<sup>3</sup>

Bei dem geltend gemachten Auskunftsanspruch war eine weitere Frage, in welchen fünf Ländern bisher die meisten nationalen Visa erteilt worden waren: Indien, China, Türkei, Russland und Tunesien. Indien, so die spezielle Fachkräftestrategie der Bundesregierung, soll zum Premiumpartnerland der Fachkräfte- und Arbeitsmigration nach Deutschland werden.

Mit dem Stand des 1.11.2024 sind zwar alle deutschen Auslandsvertretungen in Indien für die Dienstleistung „Chancenkarte“ auf dem Auslandsportal aufgeführt. Lediglich bei dem deutschen Generalkonsulat in Kalkutta ist dies tatsächlich möglich. Im Übrigen heißt es nur, dass der Online-Antrag nicht verfügbar sei. Die Auslandsvertretungen in der Türkei, Russland und Tunesien sind bisher überhaupt nicht auf dem Auslandsportal aufgeführt. Einzig die deutschen Auslandsvertretungen in China ermöglichen allesamt die Beantragung der nationalen Visa online.

Für Anträge aus der Türkei und Tunesien trifft man auf horrende Wartezeiten für einen Visumstermin, der im Übrigen auch bei einem Online-Antrag nicht obsolet wird. Die Wartezeit in der Türkei liegt bei bis zu elf Monaten,<sup>4</sup> in Tunesien bei mehr als 12 Monaten.<sup>5</sup> Bereits für diese beiden Länder ist eine Dunkelziffer von Personen wahrscheinlich, die bisher noch keine Visumsanträge gestellt haben, gleichwohl aber interessiert auf einen Termin warten. Wie lange diese Personen warten werden, ist ungewiss und vermutlich von verschiedenen individuellen Faktoren abhängig.

Für die Chancenkarte ist abweichend von § 5 I Nr. 1 AufenthG die Sicherstellung des Lebensunterhalts keine Regelerteilungsvoraussetzung, sondern eine zwingende Voraussetzung (§ 20a IV 1 AufenthG). Praktisch bedeutet dies, falls die antragstellenden Personen noch kein Einkommen über eine bereits vereinbarte Beschäftigungsmöglichkeit nach § 20a II Nr. 1 AufenthG nachweisen können, dass sie für die Gesamtgeltungsdauer des Visums nach Art. 18 II SDÜ nicht nur einen (privatversicherungsrechtlichen) Krankenversicherungsschutz, sondern zudem finanzielle Mittel von monatlich 1.027 Euro nachweisen müssen. Kosten für die Reise nach Deutschland und weitere durch den temporären Umzug verursachte Kosten sind regelmäßig zusätzlich einzuplanen.

Es wird nur wenigen antragstellenden Personen gelingen, finanzielle Mittel in einem derartigen hohen Umfang „auf Vorrat“ und über Monate der Wartezeit auf einen Visumstermin vorzuhalten. Zudem droht den Personen, die sich eine Nebenbeschäftigung nach § 20a II Nr. 1 AufenthG sichern konnten, ein Arbeitsplatzverlust noch vor Erteilung des Visums durch eine derart lange Wartezeit. Typischerweise wird es sich um nicht-qualifizierte Beschäftigungen handeln, für die meist inländische Arbeitnehmer (noch) zur Verfügung stehen und Arbeitgeber somit die Stelle nicht freihalten müssen. Arbeitgeber werden überdies geneigt sein, insbesondere bei Vereinbarung einer Probezeit und einem Nicht-Anschluss der Kündigungsmöglichkeit vor Arbeitsaufnahme, diese Kündigungsmöglichkeit zu nutzen, je länger die Wartezeit auf den Visumstermin sein wird.

Damit lässt sich schon jetzt bilanzieren: Die erweiterten Möglichkeiten zur Suche nach einer Erwerbstätigkeit mit der Chancenkarte, die rechtlich schon als Randerscheinung aus der Potenzialsäule nach den Änderungen durch das Gesetz zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung einzuordnen waren,<sup>6</sup> sind zum 1.6.2024 auf tatsächliche Rahmenbedingungen getroffen, die sie mit hoher Wahrscheinlichkeit zur vertanen Chance werden lassen.

Ob die Chancenkarte in einer womöglich nun schneller als gedacht beginnenden 21. Legislaturperiode überhaupt außerhalb der Möglichkeit der Arbeitsplatzsuche für Fachkräfte (entsprechend § 20 I und II AufenthG aF) Bestand haben wird oder ob sich die Prioritäten nicht deutlich in Richtung einer verfahrensmäßigen Sicherstellung der einfachen und zeitnahen (qualifizierte) Arbeitsmigration mit einem bestehenden Arbeitsvertrag verschieben, wird sich zeigen oder zeigen müssen.

*Dr. Sebastian Klaus, Darmstadt*

1 Dazu BT-Drs. 20/6500, 49.

2 Dazu der Bericht der Berliner Zeitung: <https://www.berliner-zeitung.de/news/einwanderungsgesetz-fdp-wirbt-in-neu-delhi-indien-auf-tuk-tuks-autorikschas-um-it-fachkraefte-li.363544> (letzter Zugriff 12.11.2024).

3 Vgl. dazu BT-Drs. 20/8965, 14.

4 Dazu die Webseite der deutschen Auslandsvertretungen in der Türkei: <https://tuerkei.diplo.de/tr-de/service/05-VisaEinreise/-/1513848?openAccordionId=item-2427248-4-panel> (letzter Zugriff 12.11.2024).

5 Dazu die Webseite der deutschen Auslandsvertretung dort: <https://tunis.diplo.de/tn-de/service/05-VisaEinreise/-/1514900> (letzter Zugriff 12.11.2024).

6 Dazu Klaus, ZAR 2023, 185 sowie Klaus/Kolb, ZAR 2023, 194 (195).

#### **Neu in Ihrem Abonnement:**

Der monatliche Newsletter „Informationsdienst Migrationsrecht (MigRI)“! Sie haben die aktuelle Ausgabe des MigRI noch nicht automatisch per E-Mail erhalten? Dann registrieren Sie sich **gratis** unter [nomos.de/migri](https://nomos.de/migri).